

entwickelten sich im ehemaligen Herzogtum Schwaben kleine Herrschaften mit eigener Landesherrlichkeit.

Als Rudolf von Habsburg deutscher König wurde, konnte er zu seinen Besitzungen in der Schweiz die Markgrafschaft Oesterreich erwerben. 1363 kam Tirol in habsburgischen Besitz und nun lag es im Bestreben der Habsburger, die Herrschaften zwischen Tirol und den schweizerischen Besitzungen in ihre Hand zu bekommen um die innere Verbindung herzustellen. Wir finden in dieser Zeit den Erwerb vieler nachbarlicher Herrschaften durch die Habsburger, z. B. Feldkirch 1390, ferner Erbverträge, Vorkaufsrechte, Bündnisse etc. mit den andern Herrschaftsbesitzern. Dieses Bestreben der Habsburger fand auch seine Gegner. Vorab waren es die schwäbischen Städte, die sich in einem Städtebund zusammenschlossen zum gegenseitigen Schutz. Dieses Bündnis bewirkte, daß auch die Ritterschaft sich zu einem Bund zusammenschloß. Graf Heinrich II. von Werdenberg-Baduz widerrief die Erbeinigung mit dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch, da dieser seine Herrschaft an die Habsburger verkauft hatte und betrieb bei König Wenzel die Erhebung seiner Herrschaft zu Reichslehen. Dies erfolgte am 22. Juli 1396 in Prag. Leider ist diese Urkunde, die eines der entscheidenden Momente in der geschichtlichen Entwicklung unseres Landes festhält, heute nicht mehr vorhanden. Peter Kaiser dürfte sie noch gehabt haben, da er deren Inhalt erwähnt (Kaiser-Büchel S. 228 und 253). Die beiden Herrschaften wurden durch die Erhebung zu Reichslehen reichsunmittelbar und dieser Umstand allein war maßgebend, daß 1699 und 1712 die Fürsten von Liechtenstein diese Herrschaften erwarben und deren Erhebung zu einem Reichsfürstentum betreiben konnten.

3. Die Entwicklung der Brandisischen Freiheiten. Mit der Erhebung der Grafschaft Baduz und der Herrschaft Schellenberg zu Reichslehen — den Besitzungen der Grafen von Werdenberg-Baduz im Walgau wurde dasselbe Privilegium zuteil — standen den Besitzern dieser Herrschaften landesherrliche Rechte zu, wie sie damals zu den Reichslehen gehörten. Aus diesen landesherrlichen Rechten entwickelten sich dann als Summe aller dieser Rechte die Brandisischen Freiheiten.

In der Entwicklung lassen sich verschiedene Etappen feststellen:

a) **Die Zeit vor 1396.** Es wäre unrichtig anzunehmen, daß Graf Heinrich II. von Werdenberg-Baduz vor der Erhebung seiner